

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 5

Artikel: Zur neuen Militärorganisation

Autor: N.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

II. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 5

Basel, 4. Februar.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Zur Einführung von Gebirgstruppen. — Eidgenossenschaft: Wahlen Entlassung. Aus Appenzell A.-Rh.: Ergebnisse der sanitärischen Untersuchung der Rekruten. — Ausland: Deutschland: Neues Fussartilleriematerial. Frankreich: Rundschreiben des Kriegsministers an die Armeekommandanten. Italien: Exerzier-Reglement. England: Neues Exerzier-Reglement für die Kavallerie. Der Kriegsminister über die Vorbildung der Offiziere. Russland: Der Munitionsersatz bei der Artillerie. Zunahme der Zahl der Geistesgestörten in der russischen Armee. Über die Tätigkeit der Kriegshunde. Versunkene Millionen. — Verschiedenes: Die kleinsten Heere der Welt.

Zur neuen Militärorganisation.

I.

Die Offiziers-Gesellschaft des Zürcher Oberlandes, welche am 22. Januar 1905 in ausserordentlicher Generalversammlung im „Usterhof“ in Uster tagte, hat beschlossen, dem eidgenössischen Militärdepartement folgende Postulate zur Berücksichtigung bei der Revision der Militärorganisation zu unterbreiten:

1. Die Rekruteeschule, als Grundlage jeder militärischen Ausbildung, ist auf achtzig Tage zu verlängern.

2. Der obligatorische Vorunterricht ist unmöglich durchzuführen; die Ausbildung bis zum Dienstalter ist den Turn- und Schützenvereinen zu überlassen, welche vom Bund unterstützt werden; es soll eine physische Prüfung der Rekruten bei der Aushebung vorgenommen werden.

3. Die Wiederholungskurse sollen in den ersten acht Jahren absolviert werden, die Landwehr ist nicht mehr einzuberufen.

4. Bei der Beförderung soll nur die Fähigkeit ausschlaggebend sein, irgendwelche andere Rück-sichten dürfen nicht genommen werden. Es sollen Mittel und Wege gesucht werden, damit durch den Überschuss an Offizieren im einen Kanton dem Mangel im andern abgeholfen werden kann.

5. Die Unterstützung der durch Abwesenheit der Wehrpflichtigen in Not geratenen Familienangehörigen soll durch Bund und Kantone, ohne Herbeiziehung der Gemeinden geleistet werden.

6. Jeder berittene Offizier soll für ein effektiv gehaltenes Reitpferd billig entschädigt werden.

Als Anhang, nicht als Postulat, wird dem Departement unterbreitet, es sei wünschenswert,

zu untersuchen, ob nicht durch die neue Militärorganisation pro Division eine Kompagnie radfahrende Infanterie und eine Kompagnie Ordonnanzradfahrer zu beschaffen seien.

II.

— Über eine am 29. Januar in Buchs stattgefundene Volksversammlung erhalten wir das nachstehende Referat:

Die Offiziers-Gesellschaft Werdenberg-Sargans, der Unteroffiziersverein Werdenberg, die Schiesskommissionen der Bezirke Werdenberg und Sargans und der Turnerbund Oberland hatten auf Sonntag, den 29. Januar 1905, nach Buchs eine Volksversammlung einberufen, an welcher Herr Oberst-Korpskommandant Wille über die Entwürfe zur neuen Militärorganisation sprach. Trotz verschiedenen ungünstigen Verhältnissen fanden sich über 300 Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung ein, die mit grosser Aufmerksamkeit dem Vortrage folgten. Wir wollen an dieser Stelle das Referat nicht skizzieren, es genügt, wenn festgestellt wird, dass die nachfolgende Diskussion deutlich gezeigt hat, wie sehr unser Volk an seinem Heere hängt und dass es gerne bereit ist, Opfer zu bringen, wenn es die Überzeugung hat, diese Opfer seien nicht umsonst gebracht.

Einstimmig und mit Begeisterung hat die Versammlung folgende Resolution zu Handen des hohen schweizerischen Militärdepartements beschlossen:

Die am 29. Januar 1905 im Bahnhof Buchs tagende zirka 300 Mann starke Volksversammlung erklärt nach Anhörung eines Vortrages von Herrn Oberst-Korpskommandant Wille:

1. Eine Änderung unserer Wehrverfassung vom Jahre 1874 ist, — insbesondere zum Zweck

einer kriegsgenügenden Ausbildung, — unbedingt zu verlangen.

2. Die Rekrutenschule soll für alle Waffen mindestens 80 Tage dauern.

3. Der obligatorische militärische Vorunterricht ist nicht in ein neues Wehrgesetz aufzunehmen.

Der freiwillige Vorunterricht soll den Unteroffiziers-, Schützen- und Turnvereinen, unter ausgiebiger Unterstützung des Staates, zugewiesen werden.

4. Die Übungen der Truppenkörper sollen auf die jüngern Jahrgänge (bis höchstens zum 28. Jahre) verlegt werden.

5. Den Führern soll ein grösserer Einfluss auf Ausbildung und Verwaltung der Einheiten eingeräumt werden.

Das Referat wurde eingerahmt durch patriotische Gesänge des Sängerbundes Buchs-Werdenberg. Der heutige Tag hat gezeigt, wie richtig der Kommandant des III. Armeekorps das Volk taxiert. Man sage dem Volke, was wir brauchen und vor allem warum wir einer intensiven ersten Ausbildung bedürfen; man zeige ihm, wie notwendig die verlangten Reformen sind und das Vertrauen, das man dem Volke entgegenbringt, gibt es freudig zurück. Der 29. Januar 1905 hat der neuen Wehrverfassung im St. Galler Oberlande den Boden geebnet. E. H.

III.

— Am 29. Januar tagten auch die Artillerie-Offiziere in Olten, um entsprechend dem allgemeinen Verlangen des Militärdepartements ihre Desiderata für die Revision des Wehrgesetzes aufzustellen; besonders zahlreich waren in dieser Versammlung die Stabsoffiziere und Hauptleute vertreten. Nach einem Referat des Oberinstructors Oberst Schmid einigte man sich auf folgende Punkte:

1. Die Rekrutenschule von 80 Tagen scheint unbedingt notwendig. Für den Armeetrain dürfen 60 Tage genügen.

2. Jährliche Wiederholungskurse von 14 Tagen, Einrückungs- und Entlassungstag nicht eingerechnet. Sollte die Zahl der Gesamtdiensttage dies nicht ermöglichen, so darf auf keinen Fall eine Reduktion der Dauer der Rekrutenschule vorgenommen werden.

3. Die Unteroffiziersschule ist unbedingt notwendig.

4. Es ist absolut unzweckmässig, die Offiziersbildungsschule abzukürzen.

5. Schiesskurse müssen für die Hauptleute der Artillerie beibehalten werden.

6. Taktische Kurse desgleichen.

Also auch in dieser Versammlung ist die Dauer der Rekrutenschule von 80 Tagen als das Notwendigste bei der Revision des Gesetzes bezeichnet worden, dem gegenüber anderes Wünschbares zurücktreten muss.

Ganz besonders wertvoll aber ist der gleiche Beschluss der Offiziere des Zürcher Oberlandes und der Volksversammlung in Buchs. Denn an diesen beiden Orten wurden die Beschlüsse auf dem Lande gefasst, das heisst von Leuten, die die Bedürfnisse und das Denken des Volkes kennen und die für eine Rekrutenschule von 80 Tagen nicht gestimmt haben würden, wenn sie nicht ganz sicher wüssten, dass dies Postulat im Interesse der Wehrtüchtigkeit vom Volk gerne erfüllt wird, sofern man es nur mit dem Obligatorium des militärischen Vorunterrichts verschont und die ältern Jahrgänge von Friedensübungen frei lässt.

So stimmt überein die Forderung des Militärs für die Kriegstüchtigkeit mit dem, was den wirtschaftlichen Interessen des Volkes dient.

Die genügend lange Rekrutenschule ist das oberste Ziel der Revision unseres Wehrgesetzes. Zweifellos ist die Zustimmung dazu vom Volke zu erlangen, wenn nicht durch Sonderwünsche die Begriffe verwirrt und überhaupt das ganze Werk gefährdet wird. Als einen solchen Sonderwunsch möchten wir das an einigen Orten aufgestellte Begehren bezeichnen, auch noch im Landwehralter Wiederholungskurse machen zu lassen. Obgleich die Jahresberichte des Militärdepartements wiederholt ein vernichtendes Urteil über den Wert der jetzigen Landwehrübungen öffentlich ausgesprochen haben, so soll hier gar nicht in Frage gezogen werden, ob solche Landwehrkurse wünschbar wären oder nicht. Vor dem Wünschbaren kommt das Notwendige; ein Privatmann, der anders denkt, kommt mit seinem Geschäft nicht vorwärts, er richtet sich und sein Geschäft und seine Familie zu Grunde. Das Notwendige hier ist die erste gründliche Ausbildung, denn diese ist das solide Fundament für alles andere. Unter der Voraussetzung eines obligatorischen militärischen Vorunterrichts vom 16. bis 20. Lebensjahr hat der Departementalvorentwurf eine Rekrutenschule von 60 Tagen als genügend erachtet, ohne diesen verlangter eine Rekrutenschule von 75 Tagen, d. h. gleichviel wie der Entwurf der Truppenführer, welcher 80 Tage fordert. Dass das Volk den obligatorischen militärischen Vorunterricht nicht will, ist heute feststehend, niemand tritt mehr für denselben ein und da er somit als abgetan zu betrachten ist,

herrscht heute volle Übereinstimmung über die notwendige Dauer der Rekrutenschule unter allen, welche zu einer massgebenden Ansichtsausserung berufen sind.

Aber jene, welche die Fortsetzung der Wiederholungskurse bis ins Landwehralter für wünschbar erachteten, ignorieren jetzt unter welcher Bedingung der Departementsentwurf sich mit 60 Tagen begnügen wollte; indem sie ihrem Wunsch für Wiederholungskurse bis ins Landwehralter zu lieben nur 60 Tage Rekrutenschule fordern, missachten sie, dass alle Sachkundigen ohne Ausnahme die Dauer als ungenügend erklärt haben.

Die Frage, um die es sich handelt, lautet nicht 60 oder 80 Tage Rekrutenschule, sondern: 60 Tage mit obligatorischem Vorunterricht vom 16. bis 20. Lebensjahr oder 80 Tage ohne diesen. Was zweckmässiger sei, darüber kann verschiedene Meinung möglich sein, aber niemals darf man den obligatorischen Vorunterricht einfach fallen lassen und sagen 60 Tage Rekrutenschule sei genügend, denn auch der Departements-Entwurf verlange nicht mehr.

N. W.

Zur Einführung von Gebirgstruppen.

Unter diesem Titel ist eine Broschüre erschienen *), deren Verfasser, Oberst Fr. von Tscharner, Artillerie-Chef der Gotthard-Befestigung, wohl wie wenige berufen sein dürfte, eine massgebende Ansicht darüber zu äussern, ob wir in der Schweiz Gebirgstruppen nötig und wie dieselben zu formieren, auszubilden und in den Heeresorganismus einzugliedern wären. Jedermann kann überzeugt sein, dass reiflichste Erfahrung und Überlegung, die umfassendsten bezüglichen Erwägungen es sind, welche den Verfasser zu seinem Vorschlag geführt haben. Auch das Gefühl der in seiner, lange ingehabten Stellung liegenden Mitverantwortung für die wahren Interessen unserer Landesverteidigung muss ein Beweggrund für ihn sein, bei der Beratung einer allgemeinen Militär-Reorganisation ein ernstes Wort mitzusprechen und speziell zu der wichtigen Frage der Einführung von Gebirgstruppen Stellung zu nehmen. An uns ist es, ihm dafür Dank zu wissen und die eigene begründete Zustimmung oder eine andre Meinung zu äussern, „Farbe zu bekennen“. Was die hohen Bundesbehörden und die Bürger schliesslich zum Beschluss erheben, das werden dann alle zu verantworten haben.

*) Heft 4 der „Militär. Einzelschriften über Tagesfragen der Schweizer. Armee.“ Revision der Militärorganisation. Druck und Verlag: Arnold Bopp, Zürich, Kommissionsverlag: Ed. Rascher's Erben, Buchhandlung, Zürich. Preis 50 Cts.

Man sollte eigentlich glauben, es wäre in einem Lande wie die Schweiz eine Meinungsverschiedenheit über vieles von dem Vorgesetzten und in den Neuorganisations-Entwürfen Enthaltenen, besonders gerade auch eine Gebirgstruppenfrage nicht mehr möglich, und in den uns umgebenden Staaten wird man sich über verschiedenes wundern. Das Eine scheint doch sicher und festgestellt zu sein, dass die Schweiz ihre Neutralität und deren Respektierung am besten und nur durch eine schlagfertige, achtunggebietende Armee und Landesverteidigung schützt und damit auch das ihrige zur Aufrechterhaltung des mitteleuropäischen Friedens beiträgt. Sind wir nun aber auch den heutigen hohen Anforderungen an Schlagfertigkeit der Armee und der Landesverteidigung noch weiter gewachsen, wenn wir beim bisherigen Stand unseres Wehrwesens bleiben, oder bedürfen wir nicht vielmehr einer erheblichen Vervollkommenung desselben? Darüber, dass das Letztere der Fall, ist man wohl allgemein im klaren; nun aber betreffend Mittel und Wege zur Vervollkommenung gehen die Meinungen zum Teil weit auseinander. Dass auch zum nötigen Kriegsgegenüben so viele Wege führen wie nach Rom, wollen wir nicht bezweifeln; es fragt sich bloss, welcher der beste, der nächste und sicherste sei; hierauf kommt es nämlich an, wo wir keine Zeit und keine Mittel zu verlieren haben, um von einem Tag auf den andern, für alle möglichen Fälle gerüstet zu sein.

In Bezug auf die Einführung von Gebirgstruppen befürwortet nun Oberst von Tscharner ganz entschieden folgende Lösung: „Es sind 2, im Alpengebiet rekrutierte gemischte Gebirgsbrigaden aufzustellen, deren Zusammensetzung auf Grundlage der gegenwärtigen Armeeeinteilung nachstehende wäre:

1. Gebirgsbrigade: Inf.-Bat. 34, 35, 36, Berner Oberland, 88, 89 Wallis, 1 Schützenkomp. Wallis, Gebirgsbatterien Nr. 1 und 2 mit ihren Saumkolonnen, 1 Geniekomp., 1 Ambulanz.

2. Gebirgsbrigade: 1 Bat. St. Galler Oberland, Bat. 85, Glarus, Bat. 90, 91, 92, 93, Graubünden, 1 Schützenkomp. Glarus, 1 do. Graubünden, Geb.-Batt. 3 und 4 mit ihren Saumkolonnen, 1 Geniekomp., 1 Ambulanz.

Jede Brigade für selbständiges Auftreten organisiert und ausgerüstet mit der Möglichkeit, sie in 2 gemischte Regimenter zu zerlegen.

Außerdem 2 weitere Gebirgsbatterien, im ganzen deren 6.

Hinter diesen Truppen des Auszuges die entsprechenden Einheiten der Landwehr, welche nach einer Reihe von Jahren infolge ihrer zweckmässigen ersten Ausbildung eine wertvolle Ver-